

Titel der Drucksache:

Verwendung der Einnahmen aus der Hundesteuer

Drucksache

0800/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.04.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

Die Stadt Erfurt erhebt auf Grundlage einer Satzung Hundesteuern. Die jährlichen Einnahmen betragen rund 1,2 Mio. EUR. Steuereinnahmen, zu denen auch die Hundesteuern gehören, unterliegen haushaltsrechtlich keinem konkreten Verwendungszweck. Andererseits ist es aus Akzeptanzgründen, auch hinsichtlich der Höhe der Steuer, geboten, gegenüber den Steuerpflichtigen darzulegen, wofür diese Steuereinnahmen letztlich verwendet werden. Als mögliche Verwendungen kommen die Aufwendungen für das Führen des Hunderegisters, die Beseitigung von Verunreinigungen, die Vorhaltung von Hundfreilaufflächen und die Steuererhebung und -vereinbarung infrage.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage:

1. Unter welchen haushaltsrechtlichen Bedingungen, wie z.B. das Ausbringen von Haushaltsvermerken wie z. B. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, können die Einnahmen aus der Hundesteuer mit einem Verwendungszweck versehen werden?
2. Welche Aufwendungen (Ausgaben) hatte die Stadt Erfurt im Jahr 2022 für das Führen des Hunderegisters, die Beseitigung von Verunreinigungen, die Vorhaltung von Hundfreilaufflächen und die Steuererhebung und -vereinbarung der Hundesteuer?
3. Nach welchen Kriterien und nach welchem Verfahren wurde die Höhe der aktuellen Hundesteuer kalkuliert?

Anlagenverzeichnis

03.04.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift